



KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Covid-19-Corona und Bußgeldbescheide wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen Regeln im Straßenverkehr ist der Zeitablauf eine Möglichkeit, dass eine Ahndung unterbleibt. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) regelt insoweit: *„Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“*

Aufgrund der Covid-19-Coronapandemie haben viele Gerichte Hauptverhandlungstermine aufgehoben. Daher verlängern sich die Verfahren und es besteht möglicherweise eine unverhoffte Chance, in die Verfolgungsverjährung zu rutschen. Es gibt verschiedene gesetzlich verankerte Gründe, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen. Ob einer dieser Gründe greift, oder ob gar die absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren seit der Tat erreicht werden kann, dazu fragen Sie am besten einen im Verkehrsrecht erfahrenen Anwalt!

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Michael Rauser

Tel: 07531/9085-18

Mail: rauser@kues-partner.de